

Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Erster Teil.

Die Ehe.

Geliebte Erzdiözesanen!

Die Entscheidung für das Reich Gottes fällt in der christlichen Familie. Die fortschreitende Trennung von Religion und Leben wie die Zerrüttung aller natürlichen und übernatürlichen Ordnungen wirken sich gerade in ihr verhängnisvoll aus. Anfang und Grundlage der christlichen Familie aber ist das heilige Sakrament der Ehe. Ihr gilt darum bevorzugt die Sorge des Bischofs. Hört darum heute willig und aufmerksam Eurem Erzbischof zu, wenn er Euch über die Ehe »genau unterrichtet . . . , so daß die Wahrheit den Verstand gefangen nimmt und bis ins Herzensinnere hineindringt«¹⁾.

Die Ehe als Sakrament.

Die Ehe ist nicht eine Einrichtung von Menschen, sondern sie ist Gottes Werk. Darüber belehren uns schon die ersten Seiten der Heiligen Schrift: »Und Gott sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm entspricht . . . Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden zu einem Fleische werden«²⁾. Auf diese Worte verweist Christus die Pharisäer,

wenn er ihnen entgegenhält: »Habt ihr nicht gelesen, daß Er, der sie schuf, sie von Anfang an als Mann und Weib schuf, und wie Er sprach: Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und beide werden ein Fleisch sein? So sind sie dann nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was also Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen«³⁾.

Menschliche Leidenschaft hat die Ehe ihres ursprünglichen Adels beraubt. Jesus, der menschgewordene Sohn Gottes, gab ihr den ersten Glanz wiederum zurück. Er erhob die Ehe zu einem Sakrament, machte sie zu einem großen Zeichen der Gnade und zum Sinnbild eines heiligen Geheimnisses, nämlich seiner Brautschaft mit der Kirche. So fließt aus der sakramentalen Ehe ein fortdauerndes, übernatürliches Recht auf jene Gnaden und göttlichen Hilfsmittel, die notwendig und nützlich sind zur Heiligung des Familienlebens, zur Erfüllung der Ehestandspflichten, zur Überwindung der Schwierigkeiten, zur Beobachtung der Vorsätze, zur Erreichung der höchsten Ideale.

Darum Männer und Frauen, Verheiratete und Ledige, redet nur mit einer religiösen Ehrfurcht von der Ehe! Mit Ehrfurcht von der Eheschließung und dem ehelichen Leben! Mit Ehrfurcht von den Geheimnissen, die den Anfang des Menschenlebens umgeben und in den Namen Vater — Mutter — Kind beschlossenen sind!

Das Kind.

Erster und wesentlicher Zweck des Ehebundes ist das Kind. Aus der Liebe und dem Blute zweier Menschen sollen neue Menschenkinder hervorgehen. Wunderbar ist diese Aufgabe! Denn der Schöpfer macht die Eltern hier sozusagen teilhaftig an jener höchsten Kraft, mit der er den ersten Menschen aus dem Staube gebildet hat. Sich selbst behält er dabei vor, die Seele, den Hauch unsterblichen Lebens, einzugießen. So macht er sich zum obersten Mitarbeiter am Werk, das Vater und Mutter tun.

Diese Macht, das Leben weiterzuleiten, gibt den Ehegatten eine neue Würde, unterstellt sie aber auch in ihrem Gebrauch dem göttlichen Gesetz. Schwere Schuld laden jene Eheleute auf sich, die aus kalter Berechnung einer genießerischen, entarteten Ichsucht diese Macht von ihrem hohen und wahren Ziel abbiegen. Wer aber gar gegen das Leben eines unschuldigen Kindes im Mutterschoß direkt angeht, macht sich eines wahrhaft heidnischen Verbrechens schuldig, begeht einen besonders verabscheuungswürdigen Mord und verfällt der Strafe des Kirchenbannes, dessen Lossprechung dem Oberhirten vorbehalten ist⁴⁾.

Mit der Erzeugung ist die Erziehung der Kinder innerlich verbunden; beides zusammen macht den Hauptzweck der Ehe aus⁵⁾. Unter der Leitung der Kirche sind Vater und Mutter die ersten und nächsten Erzieher und Lehrer ihrer Kinder; sie sind die Priester der

Wiege, der Kindheit und der ersten Jugend. Es ist ihre heilige Pflicht, als Gottes Werkzeuge in den Kindern mit dem natürlichen Leben auch das geistige Leben weiterzupflanzen, zu erhalten und zum Wachstum zu bringen: jenes geistige Leben, das in sie eingegossen wurde im Bad der heiligen Taufe. Christliche Eltern! Nähret Eure neu zum Heil geborenen Kinder mit der lauterer geistigen Milch!⁶⁾ Macht sie zu lebendigen Bausteinen des Gottestempels, ihr, die ihr nach den Worten des heiligen Petrus auch durch die Gnade der Ehe erbaut seid zu einem geistigen Haus, einem heiligen Priestertum⁷⁾, kraft jener Teilnahme am Priestertum, zu der euch der Ehering vor dem Altare erhoben hat⁸⁾.

Für diese gemeinsame Aufgabe der Erzeugung und Erziehung von Kindern ist ein einträchtiges und inniges Zusammenarbeiten von Mann und Frau unerlässlich. Sache des Mannes und seiner Arbeit ist es vor allem, dem häuslichen Herd die Lebensmöglichkeit zu sichern. Der Frau und ihrer Umsicht steht es zu, das geistige Heim zu schaffen; sie ist das Herz der Familie.

Leider gibt es immer noch Mütter, die von der Not gezwungen sind, aus der Familie herauszugehen und sich in den Kreislauf der Arbeit und des öffentlichen Lebens einzuschalten. Und es entgeht uns nicht, wie schwer es ihnen fällt, zu gleicher Zeit den Pflichten einer Familienmutter und den Pflichten einer berufstätigen Frau gerecht zu werden. Viele zerbrechen an dem inneren Widerstreit dieser Doppelaufgabe. Die Statistik sagt, daß die Hälfte aller Ehen, in denen die Frau berufstätig ist, kinderlos bleibt. Deshalb setzt sich die Kirche immer wieder zugunsten des Familienlohnes ein und begrüßt alle Maßnahmen, welche die Frau und die Mutter ihrem eigentlichen Beruf am häuslichen Herd zurückgeben.

Gerade deshalb müssen wir es nachdrücklichst verurteilen, wenn die Mutter nicht aus Not, sondern nur um eines höheren Lebensstandes willen oder weil es ihr zu Hause zu eng und zu eintönig geworden ist, einen außerhäuslichen Beruf sucht. Dann hört das Heim praktisch auf zu bestehen; es wird zu einem fragwürdigen Unterschlupf für ein paar Stunden. Der Mittelpunkt des täglichen Lebens aber verlagert sich für den Mann, selbst für die Frau und für die Kinder bald anderswohin. Ein Familienleben ist nicht mehr möglich.

Gegenseitige Liebe und Hilfe.

Der Dienst am neuen Leben ist der erste und wesentliche Zweck der Ehe. Ihn vermögen die Gatten aber nur in edler menschenwürdiger Weise zu erfüllen, wenn gegenseitige Liebe und Treue, dienendes und entsagendes Miteinander und Füreinander als verpflichtendes Zielgut der Ehe anerkannt und erstrebt werden. Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, wird daher immer Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft sein ⁹⁾.

Die Unauflöslichkeit der Ehe.

Die erste Eigenschaft des Ehebundes ist seine unauflösliche Einheit. Die Ehe gründet zwar auf einer Neigung der Natur, sie kommt aber nur zustande durch den freien Willen. Der freie Wille der Vertragschließenden aber kann das Band nur knüpfen, nicht aber kann er es lösen. Das Ja der Brautleute schlingt um sie das eheliche Band und bindet zugleich ihren Willen auf immer. Seine Wirkung ist unwiderrufflich.

Aber kann, wenn schon nicht der einzelne Christ, dann vielleicht die Kirche Ehen auflösen? Nein, das christliche Eheband ist so stark, daß keine Gewalt der Erde, auch nicht

die Macht des Papstes, des Stellvertreters Christi auf Erden, es zu lösen vermag, sobald es einmal seine volle Festigkeit durch den Gebrauch der ehelichen Rechte erlangt hat. Wohl kann die Kirche eine Ehe für ungültig erklären, d. h. sie kann feststellen, daß eine scheinbar gültig eingegangene Ehe in Wirklichkeit nichtig war wegen eines trennenden Hindernisses oder wegen eines Mangels in der Ehezustimmung oder wegen eines Fehlers in der wesentlichen Form. Der Papst kann auch in bestimmten Fällen aus gewichtigen Gründen Ehen auflösen, die des sakramentalen Charakters entbehren. Schließlich kann der Papst, wenn eine gerechte und entsprechend wichtige Ursache vorliegt, den Ehebund christlicher Gatten und ihr vor dem Altare gesprochenes Ja-Wort lösen, wenn feststeht, daß es nicht zu seiner Vollendung gelangt ist durch den Vollzug der Ehe. Ist dieser jedoch einmal geschehen, so bleibt die betreffende Ehe jedweder menschlichen Einmischung entzogen.

Die Ehe ist unauflöslich — so verlangt es schon ihre Natur. Nur die unauflösliche Ehe wird der Gattenliebe gerecht. Die reine und wahre Gattenliebe ist wie ein kristallklarer Bach, der mit Naturgewalt aus dem unerschütterlichen Fels der Treue entspringt, dann ruhig zwischen den Blumen und Dornen des Lebens dahinfließt, bis er sich verliert über einem stillen Grab. So ist die Unauflöslichkeit der Ehe nur die Erfüllung dessen, wozu das reine und unverdorbenes Herz drängt in einer Sehnsucht, die nur der Tod zur Ruhe bringt ¹⁰⁾.

Nur die unauflösliche Ehe schützt die Würde der menschlichen Person. Das eheliche Zusammenwirken dient nach Gottes Anordnung der Erhaltung und Ausbreitung des Menschengeschlechtes. »Bis hinein in ihre intimsten Äußerungen erscheint diese Ge-

meinschaft als etwas außerordentlich Feines und Zartes. Sie vermag die Seelen wahrhaft zu beglücken, zu adeln und zu heiligen, sie vermag sie auf den Flügeln der gegenseitigen, selbstlosen, seelischen Hingabe über die sinnhaften Dinge zu erheben, dann, wenn beide Ehegatten im tiefsten Herzen es wissen, daß sie einander ganz und restlos angehören wollen, daß sie einander treu bleiben wollen in allen Ereignissen und Wechselfällen des Lebens, in guten und traurigen, in gesunden und kranken Tagen, in jungen Jahren und im Alter, ohne Grenzen und ohne Vorbehalte, bis es Gott gefällt, sie in die Ewigkeit abuberufen. Ein solches Wissen und ein solches Wollen, das erhöht die Menschenwürde, das erhöht die Ehe, das erhöht die Natur, die darin sich selbst und ihre Gesetze geachtet sieht«¹¹⁾.

Wo man aber nicht so von der Ehe denkt, da wird gerade die Würde der Frau geschändet und geschmäht, zerstampft und zertreten. Einem verhängnisvollen Irrtum unterliegen alle jene, die da glauben, man könne die Kultur der Frau und ihre weibliche Ehre und Würde erhalten, schützen und heben, ohne ihr als Grundlage die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe zu geben¹²⁾.

Die Ehe ist unauflöslich — so verlangt es ihr Symbolgehalt. Die christliche Ehe ist Sinnbild der Vereinigung Christi mit der Kirche¹³⁾. Diese Vereinigung ist aber unauflöslich und untrennbar, wird sie doch genährt von der vorbehaltlosen und ewigen Liebe, die da hervorquillt aus dem Herzen Christi. Wie könnte demnach die eheliche Liebe das Symbol einer solchen Vereinigung sein und heißen, wenn sie vorsätzlich begrenzt, bedingt und auflösbar wäre? Nein, nachdem die Ehe zur hohen und heiligen Würde eines Sakra-

mentes erhoben wurde, und nachdem sie in so innige Verbindung mit der Liebe des Erlösers und seinem Heilswerk gebracht wurde, kann sie niemals anders sein und bleiben als dauerhaft und unauflösbar.

Zu allen Zeiten haben die menschlichen Leidenschaften dieses Gesetz der Unauflöslichkeit der Ehe als eine Last empfunden. Und zu allen Zeiten haben sie versucht, auf jede Art und Weise dieses Joch abzuschütteln. Ja, es ist wahr: ein Band kann bisweilen eine Last darstellen, so wie die Ketten für den Gefangenen. Aber es kann auch eine mächtige Hilfe und ein Unterpfeiler der Sicherheit sein, wie das Seil für den Bergsteiger, oder wie die Bänder, welche die Glieder des menschlichen Körpers verbinden und diesen in seinen Bewegungen frei und flink machen. Und so ist es auch mit dem unauflöselichen Band der Ehe.

Die eheliche Treue.

Die Ehe ist ein unauflöslicher Vertrag und erhebt als solcher die Gatten zu einem gesellschaftlichen und religiösen Stand, dem Rechtskraft und Dauerhaftigkeit innewohnen. Seine Seele und sein Herz, seine handgreifliche Bewährung, sein offenes Bekenntnis nach außen ist die Treue. Was ist in der Tat die eheliche Treue anderes als heilige Ehrfurcht vor dem Geschenk, das ein Gatte dem andern gemacht hat, vor dem Geschenk der Selbsthingabe: der Hingabe des Körpers, des Geistes, des Herzens. Hingabe für das ganze Leben, so daß nur die geheiligten Rechte Gottes über dieser Hingabe stehen!¹⁴⁾

Es kann niemandem entgehen, welche große Gefahren heute für die eheliche Treue bestehen: im Film, in den Illustrierten, auf Fahrten und Reisen, in Büros und Betrieben, wo Tag

für Tag Verheiratete und Unverheiratete beiderlei Geschlechtes auf engem Raum nebeneinander ihrer Arbeit nachgehen. Beklagenswert sind jene Ehegatten, deren Treue verblaßt. Der ganze Schatz ihrer schönen Eintracht zersetzt sich in ein trostloses Gemisch von Argwohn, Mißtrauen, Vorwürfen, und das Ende sind oft Übel, die nicht wieder gutzumachen sind.

Welch rührendes Zeugnis ehelicher Treue ist die Grabinschrift über der Ruhestätte des christlichen Ehepaars Redemptus und Paula in den römischen Katakomben des Nereus und Achilleus! »Ruhet im Frieden, Redemptus und Paula«, sagt die Inschrift und fährt dann fort: »semper concordēs« — »in christlicher Liebe zeitlebens geeint«. So ihr Leben. Und ihr Tod? In der Grabnische befand sich ein von Blut gerötetes Glasfläschchen, das

Zeugnis ablegt von ihrem gemeinsamen Martyrium.

Das war die Antwort der Urkirche auf die sittliche Dekadenz in Ehe und Familie der heidnischen Umwelt: gegenüber einer zügellosen Freiheitlichkeit und einer verderbten Ehemoral, gegenüber der heidnischen Untreue - eine aus sakramentalem Boden erwachsende reine Liebe und Treue, die nicht schwindet, die mit den reifenden Jahren wächst, die wie der Stahl erstarkt unter den Schlägen der Leiden, die nicht auf ihrem Höhepunkt ist am Hochzeitstag, nein, die im Zenith ihrer Vollendung ist am Todestage. Daß doch dieses Ideal hineinleuchtete in unsere Tage der Haltlosigkeit so vieler Ehen und Familien, daß es Kraft und Mut weckte, um der Familie die frühere Reinheit, Heiligkeit und Festigkeit zurückzugeben!

Zweiter Teil.

Der Weg zur Ehe.

Groß sind die Werte, die in der Ehe verwirklicht werden sollen. Groß ist die Verantwortung, welche die Eheleute übernehmen. Groß muß daher auch der Ernst sein, mit dem der Berufene der Ehe begegnet.

Die rechte Gattenwahl.

Wer immer die Ehe erwählen will, muß zuerst vor Gott und mit Gott ernstlich prüfen, ob er überhaupt zur Ehe berufen ist. Wer erblich schwer belastet ist, wer an einer unheilbaren Krankheit leidet, dem ist in der Regel die Ehe zu widerraten.

Wer sich nach ernster Prüfung zur Ehe berufen glaubt, muß sich wieder fragen, wer nach Gottes Willen sein Lebensgefährte werden soll. Antwort wird ihm die Rücksicht auf die wesentlichen Ehegüter und Ehezwecke geben.

Schon die Gattenwahl muß auf das wahre natürliche Wohl der zu erwartenden Kinder bedacht sein. Die Wahl wird daher auf jenen Partner fallen müssen, von dem man unter den gegebenen Möglichkeiten die besten Kinder erwarten darf. Es wird wünschenswert sein, wenn die Brautleute vor der Verlobung ein Gesundheits- und Erbgesundheitszeugnis austauschen.

Aus guten Gründen hat die Kirche gegen Ehen mit Blutsverwandten bis zum 3. Grad einschließlich ein trennendes Eehindernis aufgerichtet, ebenso gegen die eheliche Verbindung von Verschwägerten bis zum 2. Grad einschließlich. Nahes Blut tut nicht gut. Von diesen Hindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft kann nur dann Dispens

erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Daher ist vor Bekanntschaften, die zu Verwandtenehen führen, zu warnen.

Die Gattenwahl muß auch das wahre übernatürliche Wohl der zu erwartenden Kinder im Auge haben. Darum wird sie nach jenem Gatten ausschauen, der für eine religiöse Erziehung der Kinder Gewähr bietet.

»Der religiöse Charakter der Ehe, ihre erhabene Bedeutung als Abbild der gnadenvollen Vereinigung zwischen Christus und der Kirche erheischt von den Brautleuten eine heilige Ehrfurcht vor dem christlichen Ehestand und ein heiliges und eifriges Streben, ihre eigene Ehe, die sie eingehen wollen, möglichst nahe an das Vorbild Christi und der Kirche heranzubringen«¹⁵⁾. Sie sollen »einander behilflich sein, den inneren Menschen immer mehr zu gestalten und zu vollenden«¹⁶⁾. Diese lebendige Umformung der Seelen wird viel schwieriger sein, die Einheit und Einigkeit der Herzen, die Kennzeichen, Zierde und Schmuck der christlichen Ehe sein sollen, werden versagen, wenn nicht beide Gatten denselben katholischen Glauben bekennen¹⁷⁾.

Zu solcher Geisteseinheit kann eine Ehe mit einem andersgläubigen Ehegatten niemals führen. Wenn beim Vaterunser schon die Bitten auseinandergehen, wenn am Sonntag beim Besuch des Gottesdienstes die Wege auseinandergehen, wenn am Freitag oder Feiertag die Meinungen auseinandergehen, ist kein voller Einklang der Seelen zu erreichen. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, werden beide Ehegatten bemüht sein, religiösen Fragen auszuweichen. Die Folge ist: die Religion, die sich als festeste Bindung und als tiefstes Glück in der Ehe erweisen könnte, wird in der Mischehe als Störung und Mißklang empfunden.

Und die Kinder? Beim Beten macht die katholische Mutter das Kreuzzeichen, der evangelische Vater nicht. Die Kinder fragen. Was antworten die Eltern? Auf den Weißen Sonntag fällt ein dunkler Schatten. Die Mutter kniet mit ihrem Kind an der Kommunionbank. Der Vater steht abseits und schweigt — den ganzen Tag, und nicht nur an diesem Tag. Die Kinder spüren den Riß, der durch die Welt der Eltern geht. Dieser Zwiespalt wächst von Jahr zu Jahr tiefer in die Kinder hinein und bringt diese in große Glaubensgefahren. Das trifft um so mehr zu, wenn nicht der Vater, sondern die Mutter evangelisch ist.

Ja, wenn in dem Letzten und Höchsten, was dem Menschen heilig ist, nämlich in den religiösen Wahrheiten und Anschauungen, Ungleichheit der Ansichten und Verschiedenheit der Bestrebungen sich geltend machen, dann löst sich das Band, das die Herzen aneinanderfügt, ganz oder lockert sich wenigstens¹⁸⁾. Nach Ausweis der Statistik kommt eine fast doppelt so hohe Zahl von Ehescheidungen auf die Mischehe wie bei konfessionell einheitlichen Paaren. Demnach sind in der gemischten Ehe die inneren Spannungen größer, die Kräfte des Ausgleichs schwächer; sie ist eben von vornherein auf einem wenig tragfähigen geistigen Grund aufgebaut.

Daher »verbietet die Kirche das Eingehen einer Ehe zwischen zwei Getauften, von denen der eine katholisch, der andere irrgläubig oder schismatisch ist, aufs strengste. Falls bei einer solchen Ehe die Gefahr des Abfalls für den katholischen Teil und die Nachkommenschaft besteht, ist sie auch durch göttliches Gesetz verboten«¹⁹⁾. Nur aus schwerwiegenden Gründen befreit die Kirche von diesem Hindernis. Die beiden Brautleute müssen aber zuvor glaubwürdig und schriftlich versprechen,

daß alle aus der Ehe zu erwartenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden, und daß der katholische Ehegatte frei und unbehindert nach seinem katholischen Glauben leben kann²⁰⁾. Was für die bekenntnisverschiedene Ehe gilt, gilt erst recht für die Eheschließung mit einem Ungetauften.

Eheschließung

Noch vor dem Gang zum Standesamt suchen Braut und Bräutigam gemeinsam persönlich den Pfarrer auf, und zwar in der Regel den Pfarrer der Braut, um sich für das Brautexamen, den Brautunterricht und die kirchliche Trauung anzumelden. Aufgabe des Brautexamens ist es, festzustellen, ob keine Hindernisse gegen die Eheschließung vorliegen. Im Brautunterricht erhalten die Brautleute die letzte Belehrung über die Würde und Heiligkeit des Ehesakramentes, über die Pflichten und Aufgaben des Ehestandes.

Vor der kirchlichen Trauung müssen bei uns in Deutschland heute noch die Brautleute vor dem Standesbeamten ihr Ehevorhaben erklären. Sie müssen diese rein bürgerliche Beurkundung vor dem Standesamt mitmachen, um sich und ihren Kindern den Schutz des bürgerlichen Gesetzes zu erwirken. Für den Katholiken kommt auf dem Standesamt keine gültige Ehe zustande. Daher sind Katholiken, die in bloßer sog. Zivilehe leben, vor Gott und der Kirche keine Eheleute. Ihr Zusammenleben ist schwer sündhaft, und sie schließen sich selbst vom Empfang der heiligen Sakramente aus.

Daher birgt eine längere Zwischenzeit zwischen standesamtlicher und kirchlicher Eheschließung große sittliche Gefahren in sich. Sie kann daher nur aus schwerwiegenden

Gründen geduldet werden, und auch dann nur unter der Voraussetzung, daß die Brautleute jeder ernststen sittlichen Gefahr für sich wie dem zu befürchtenden Ärgernis wirksam begegnen.

Katholische Brautleute und ein Brautpaar, von denen ein Teil katholisch ist, können nur vor dem zuständigen katholischen Pfarrer bzw. seinem Stellvertreter und zwei Zeugen ihr Jawort gültig sprechen. Daher schließt ein Katholik, der vor dem nichtkatholischen Religionsdiener seinen Ehewillen erklärt, keine gültige Ehe. Er zieht sich zudem die Strafe der Exkommunikation zu und damit den Ausschluß vom Empfang der heiligen Sakramente und vom kirchlichen Begräbnis.

Die christliche Ehe ist Abbild und Darstellung der Einheit zwischen Christus und der Kirche, des Zusammengehörens und Zusammenwirkens von Christus und den begnadeten Seelen. Im Kreuzesopfer hat sich Christus die Kirche zu eigen erworben. Daher ist die schönste Feier der Hochzeit die Verbindung der Trauung mit der unblutigen Erneuerung dieses Kreuzesopfers in der Brautmesse. Von aller Schuld durch eine gute Lebensbeichte gereinigt wird für das eben getraute Ehepaar die Mitfeier des heiligen Opfers und die Vereinigung mit Christus in der heiligen Kommunion zum verheißungsvollen Beginn einer glücklichen Ehe.

Geliebte Erzdiözesanen!

Das heilige Versprechen, das sich Braut und Bräutigam an den Stufen des Altares vor dem Priester geben, läßt ihre Herzen und ihre Lebenswege in eins verschmelzen. Von dortan sind sie mit unauflöselichem Band ver-

eint zu einem Leben zu zweit, auf daß sie immer zusammen den Weg hinieden schreiten und einander in treuer Zusammenarbeit in den Aufgaben des neuen Standes helfen. Braut und Bräutigam werden ihrer Berufung und Aufgabe gerecht werden, wenn sie guten

Willens sind und um Gottes Gnadenhilfe beten. Denn nach der Lehre der Kirche »befiehlt Gott nichts Unmögliches. Indem er befiehlt, mahnt er zu tun, was du kannst, und um das zu bitten, was du nicht kannst, und er hilft, daß du es kannst«²¹⁾).

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1956

† Eugen, Erzbischof.

Vorstehende oberhirtliche Unterweisung über das Sakrament der Ehe ist alljährlich in zwei Abschnitten am 2. und 3. Sonntag nach Epiphanie in allen Pfarr- und Kuratiekirchen während der Gottesdienste, in denen eine Predigt gehalten zu werden pflegt, zu verlesen.

Die Unterweisung kann als Sonderdruck zum Einlegen in das Supplementum von der Erzb. Expeditur zum Preise von 0,30 DM bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 4. Januar 1956

Erzbischöfliches Ordinariat.

Anmerkungen: ¹⁾ Pius XI., Enz. Casti connubii, n. 110 (Herder-Ausgabe); ²⁾ Gen. 2,18; 2,24; ³⁾ Mt. 19,4—6; ⁴⁾ CIC can. 2350; ⁵⁾ CIC can. 1013 § 1; ⁶⁾ 1 Petr 2,2; ⁷⁾ 1 Petr 2,5; ⁸⁾ cf. Pius XII., Anspr. v. 15. 1. 1941; ⁹⁾ cf. Casti connubii, n. 24; Pius XII., Anspr. v. 29. 10. 1951; ¹⁰⁾ Pius XII., Anspr. v. 29. 4. 1942; ¹¹⁾ wie ¹⁰⁾; ¹²⁾ wie ¹⁰⁾; ¹³⁾ Eph. 5,32; ¹⁴⁾ Pius XII., Anspr. v. 21. 10. 1942; ¹⁵⁾ Pius XI., Enz. Casti connubii, n. 84; ¹⁶⁾ cf. Casti conn., n. 23; ¹⁷⁾ cf. Casti conn., n. 86/78; ¹⁸⁾ cf. Casti conn., n. 87; ¹⁹⁾ CIC can. 1060; ²⁰⁾ CIC can. 1061; ²¹⁾ Conc. Trid. sess. VI., cap. 11.